



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe März 2018

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 7 U 7/17 **Urteil vom 16.01.2018**
Reserveursache, Vorteilsausgleichung
2. 7 U 44/17 **Beschlüsse vom 02.01.2018 und 06.02.2018**
Betriebsgefahr, Abwägung, Vorfahrtsverstoß,
Fahrradfahrer
3. 7 U 46/17 **Urteil vom 23.01.2018**
Erforderlichkeit, Anmietung, Mietwagen
4. 8 SchH 1/16 **Beschluss vom 12.06.2017**
Schiedsgerichtsverfahren, Bestellung eines
Schiedsrichters, Vorgaben in Schiedsklausel
5. 8 Sch 2/16 **Beschluss vom 30.08.2017**
Schiedsgerichtsverfahren, Verjährung
6. 10 U 72/16 **Urteil vom 11.05.2017**
Betreuung, Betreuer, Vorerbe, Nacherbe, Ausschlagung,
Pflichtteil
7. 10 U 1/17 **Urteil vom 14.09.2017**
Erbe, Erblasser, Schenkung, Wiesengrundstück,
anerkanntes lebenslanges Eigeninteresse
8. 10 U 31/17 **Urteil vom 26.10.2017**
Erbe, Erblasser, enterben, Pflichtteil,
Pflichtteilsergänzung, Abstammung, Geburtsurkunde
9. 11 U 104/16 **Urteil vom 08.12.2017**
Kausalität von Bewertungsfehlern einer Prüfungsleistung
für Vermögensschäden

10. 12 W 28/17 **Beschluss vom 05.01.2018**
selbständig, Beweisverfahren, Fristsetzung, rechtsmissbräuchlich
11. 21 U 112/16 **Urteil vom 19.12.2017**
Blockheizkraftwerk, Heizung, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Beratungsvertrag, Mehrkosten, Schaden, Betriebskosten, Differenzhypothese
12. 26 U 21/17 **Urteil vom 09.01.2018**
Offene Biopsie, Stanzbiopsie, Abklärung, Aufklärung, unklarer Herdbefund
13. 26 U 53/17 **Urteil vom 19.01.2018**
Mitverschulden Fußgänger gegenüber Radfahrer
14. 26 U 76/17 **Urteil vom 23.01.2018**
Neulandmethode (Netzimplantat), Aufklärung
15. 32 SA 57/17 **Beschluss vom 16.01.2018**
Gerichtsstandbestimmung, Gerichtsstand der erweiterten Erbschaft, Gesamtschuldner, Miterben

Familiensenate

- 4 UF 2/18 **Beschluss vom 15.01.2018**
Anfechtbarkeit eines Beschlusses über Nichtbeendigung des Verfahrens

Strafsenate

1. 1 RVs 78/17 **Beschluss vom 25.09.2017**
Erörterungsmangel bei Anhaltspunkten für eine alkoholbedingt verminderte Steuerungsfähigkeit
2. 1 Ws 411/17 **Beschluss vom 05.09.2017**
Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Ablehnung einer Pflichtverteidigerbestellung, vorläufige Einstellung des Verfahrens, Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage
3. 1 Vollz(Ws) 21/17 **Beschluss vom 06.07.2017**
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, Dauer des Einweisungsverfahrens, Ablehnung aller Behandlungsangebote der Vollzugsanstalt durch den Betroffenen, Motivationsgespräche
4. 1 Vollz(Ws) 288/17 **Beschluss vom 24.08.2017**
Nichtraucherschutz, Schutz Strafgefangener vor "Passivrauchen" aufgrund rauchender Mitgefangener, Feststellungsinteresse
5. 1 Vollz(Ws) 346/17 **Beschluss vom 15.08.2017**
Besondere Sicherungsmaßnahme, Videoüberwachung, Feststellungsinteresse
6. 1 Vollz(Ws) 367/17 **Beschluss vom 26.09.2017**
Strafvollzug, Rechtsbeschwerde, Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung, Zuständigkeit

7. **1 Vollz(Ws) 390/17 Beschluss vom 07.09.2017**
Strafvollzug, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, anderweitige Rechtshängigkeit
8. **1 Vollz(Ws) 396/17 Beschluss vom 07.09.2017**
Ablehnung der Anordnung eines Zwangsgeldes in Strafvollzugssachen, Statthaftigkeit der einfachen Beschwerde, Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung
9. **1 Vollz(Ws) 399/17 Beschluss vom 10.10.2017**
Vergütungsanspruch, Ausbildungsbeihilfe
10. **1 Vollz(Ws) 448/17 Beschluss vom 19.10.2017**
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei Sicherungsverwahrung, Vorabvollzug einer Maßregel, Bestimmung des zuständigen Gerichts
11. **2 Ws 180/17 Beschluss vom 11.01.2018**
Abkürzung der Höchstdauer der Führungsaufsicht
12. **4 Sbd. I 12, 13/17 Beschluss vom 09.01.2018**
Befasstsein, StVK, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshelfer, Sich-Entziehen
13. **4 RVs 158/17 Beschluss vom 28.12.2017**
Fußballspiel, Versammlung, unter freiem Himmel, Stadion
14. **4 Ws 196, 197/17 Beschluss vom 04.01.2018**
weitere Beschwerde, Drittbeteiligte, Nebenbeteiligte, Verfall, Einziehung, anwendbares Recht, Reform, Zahlungsdienstleister, Zurückweisung eines Vertreters einer Nebenbeteiligten, nachgewiesene Vollmacht
15. **4 Ws 213/17 Beschluss vom 28.11.2017**
Kosten, Nebenklage, Jugendlicher, Heranwachsender, Absehen
16. **4 Ws 216/17 Beschluss vom 28.11.2017**
Haftprüfung, Oberlandesgericht, Aktenvorlage
17. **5 Ws 541/17 Beschluss vom 07.12.2017**
Akteneinsichtsrecht, Akteneinsicht durch den Verletzten, Recht eines Angeklagten auf informationelle Selbstbestimmung, Gesundheits- und Patientendaten Dritter
18. **5 Ws 528 – 530/17 und 545/17 Beschluss vom 18.01.2018**
Abstinenzweisung i.S.d. § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB, Weisung i.R.d. Führungsaufsicht
19. **5 Ws 563/17, 5 RVs 146/17 Beschluss vom 12.12.2017**
Ausbleiben Berufungshauptverhandlung, ausreichende Entschuldigung i.S.v. § 329 StPO

Anwaltsgerichtshof

1. **1 AGH 41/17 Urteil vom 08.12.2017**
Fachanwaltsbezeichnung, Widerruf, Rechtsanwaltskammer, Fortbildungspflicht
2. **2 AGH 14/14 Urteil vom 01.12.2017**
Rechtsanwalt, Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

Zivilsenate

**zu 1: 7 U 7/17 Urteil vom 16.01.2018
Reserveursache, Vorteilsausgleichung**

1.

Wenn eine Reserveursache vorliegt, ist nur der Schaden zu ersetzen, der darin besteht, dass das Rechtsgut zeitlich früher als durch die Reserveursache verletzt worden ist (hier früherer Eintritt eines Bandscheibenvorfalles).

2.

Der Schädiger ist für den Umfang der Ersparnis beweispflichtig, wobei § 287 ZPO anwendbar ist. Den Geschädigten trifft ggfls. eine sekundäre Darlegungslast.

**zu 2: 7 U 44/17 Beschlüsse vom 02.01.2018 und 06.02.2018
Betriebsgefahr, Abwägung, Vorfahrtsverstoß, Fahrradfahrer**

Bei der Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge tritt die einfache Betriebsgefahr eines PKW hinter einen für den Unfall ursächlichen Vorfahrtsverstoß des verunfallten Fahrradfahrers vollständig zurück.

**zu 3: 7 U 46/17 Urteil vom 23.01.2018
Erforderlichkeit, Anmietung, Mietwagen**

1.

Bei einer geringen Fahrleistung kann die Anmietung eines Ersatzwagens nicht erforderlich sein.

2.

Wenn die Anmietung eines Ersatzwagens nicht erforderlich war, steht dem Geschädigten regelmäßig eine Nutzungsausfallentschädigung zu.

**zu 4: 8 SchH 1/16 Beschluss vom 12.06.2017
Schiedsgerichtsverfahren, Bestellung eines Schiedsrichters, Vorgaben in Schiedsklausel**

1.

Im Verfahren zur Bestellung eines Schiedsrichters nach § 1035 ZPO ist grds. nicht zu prüfen, ob eine wirksame Schiedsklausel besteht, es sei denn, das Fehlen oder die Unwirksamkeit der Klausel ist offensichtlich.

2.

Zur Auslegung der Vorgaben einer Schiedsklausel zu den als Schiedsrichter in Betracht kommenden Personen.

**zu 5: 8 Sch 2/16 Beschluss vom 30.08.2017
Schiedsgerichtsverfahren, Verjährung**

Zu den Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs.
Für einen Schiedsspruch gilt die 30jährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Ziff. 3 BGB, selbst wenn die abstrakte Möglichkeit der Geltendmachung von Aufhebungsgründen besteht.

zu 6: 10 U 72/16 Urteil vom 11.05.2017
Betreuung, Betreuer, Vorerbe, Nacherbe, Ausschlagung, Pflichtteil

Der Betreuer der Vorerbin, den der Erblasser selbst zum Nacherben bestimmt hat, ist nicht gehalten, die Vorerbschaft auszuschlagen, damit die Vorerbin einen ihr dann zustehenden Pflichtteil verlangen kann, der dann nach ihrem Tode wiederum ihrer Erbin zu Gute kommt.

zu 7: 10 U 1/17 Urteil vom 14.09.2017
**Erbe, Erblasser, Schenkung, Wiesengrundstück, aner kennenswertes
lebzeitiges Eigeninteresse**

Erben können ein vom Erblasser aus der (künftigen) Erbmasse verschenktes Wiesengrundstück herausverlangen, wenn der Erblasser kein aner kennenswertes lebzeitiges Eigeninteresse an der Schenkung hatte.

zu 8: 10 U 31/17 Urteil vom 26.10.2017
**Erbe, Erblasser, enterben, Pflichtteil, Pflichtteilsergänzung, Abstammung,
Geburtsurkunde**

Enterbt ein Großvater nur seinen Sohn und vererbt sein Vermögen einen anderen Erben, kann dem Enkel ein Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch zustehen. Für das gesetzliche Erbrecht eines Abkömmlings kommt es auf dessen rechtliche Abstammung vom Erblasser an. Der Beweis der rechtlichen Abstammung kann durch die Vorlage einer Geburtsurkunde erbracht werden.

zu 9: 11 U 104/16 Urteil vom 08.12.2017
**Kausalität von Bewertungsfehlern einer Prüfungsleistung für
Vermögensschäden**

1.
Bewertungsfehler bei Prüfungsleistungen begründen nur dann einen Anspruch auf Ersatz von Vermögensschäden infolge verspäteten Einstiegs in das Berufsleben, wenn bei Anwendung zutreffender Bewertungsmaßstäbe die Prüfungsleistung besser hätten bewertet werden müssen und die bessere Bewertung die Annahme rechtfertigt, dass die Prüfung eher bestanden worden wäre.

2.
Die Bewertung einer Prüfungsleistung liegt im sachgerecht auszuübenden Ermessen der Prüfer und erfordert regelmäßig nicht die Vergabe einer bestimmten Note. Vielmehr verbleibt den Prüfern ein Beurteilungsspielraum, in welchem Maße sie Vorzüge und Schwächen einer Prüfungsleistung gewichten, sofern sie dabei vertretbare Beurteilungsmaßstäbe anlegen.

zu 10: 12 W 28/17 Beschluss vom 05.01.2018
selbständig, Beweisverfahren, Fristsetzung, rechtsmissbräuchlich

Der Antragsgegner eines selbständigen Beweisverfahrens handelt nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er eine Fristsetzung nach § 494a Abs. 1 ZPO beantragt, obwohl etwaige Ansprüche gegen ihn durch das Verhalten eines weiteren Antragsgegners erloschen wären.

zu 11: 21 U 112/16 Urteil vom 19.12.2017
Blockheizkraftwerk, Heizung, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Beratungs-
vertrag, Mehrkosten, Schaden, Betriebskosten, Differenzhypothese

Die Beratung wird zur selbständigen Hauptpflicht des Unternehmers, der Lieferung und Installation eines Blockheizkraftwerks (BHKW) anbietet, wenn er dabei den Besteller zum Vertragsschluss durch konkrete Aussagen zur Amortisation der Investition sowie deren Wirtschaftlichkeit - etwa in Form einer individuell auf das Objekt bezogenen Wirtschaftlichkeitsberechnung - veranlasst; die Beratungspflicht wird verletzt, wenn die Angaben zur Wirtschaftlichkeit falsch sind, so dass sich der Abschluss des insofern nachteiligen Vertrags als auf der Pflichtverletzung beruhender Schaden darstellt (Anschluss an OLG Schleswig, NJOZ 2017, 1480, 1481; OLG Oldenburg, NJOZ 2016, 1281, 1282).

Die Beratungspflicht wird gleichermaßen verletzt, wenn die angebotene und empfohlene Anlage mit dem BHKW als Energieerzeuger keine ausreichende Menge an Wärmeenergie bereitstellen kann, um hinsichtlich der Raumtemperaturen einen zeitgemäßen Mindeststandard an Wohnqualität zu gewährleisten (Anschluss an OLG Hamm, NJOZ 2011, 442, 443).

Soweit ein Sachverständiger im Rahmen der Beweisaufnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Anlageninvestition nach Maßgabe der VDI-Richtlinie 2067 vornimmt, ist das methodisch nicht zu beanstanden, weil die Annuitätenmethode eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der Investition unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Anlage erlaubt; dabei sind auch Kapitalkosten regelmäßig zu berücksichtigen, weil die für die Investition aufzuwendenden Geldbeträge üblicherweise entweder darlehensfinanziert sind oder zu einem üblichen Zinssatz angelegt würden (Anschluss an BGH NJW 2012, 2427, 2433).

Stellt der Abschluss eines wirtschaftlich nachteiligen Vertrags als Folge einer vertraglichen Pflichtverletzung einen Schaden dar, kann regelmäßig der Geschädigte gem. § 249 I BGB Befreiung davon durch Aufhebung des Vertrags verlangen; er kann allerdings auch am Vertrag festhalten und Ersatz des Vertrauensschadens nach Maßgabe der Differenzhypothese beanspruchen (Anschluss an BGH NJW 1991, 1819, 1820); im Rahmen der dann gebotenen Gesamtbetrachtung ist ein wirtschaftlicher Vorteil in Form eines höheren Werts der infolge des nachteiligen Vertrags erworbenen und behaltenen Anlage zu berücksichtigen.

Beim Betrieb einer Heizungsanlage mit einem BHKW als Energieerzeuger während dessen Lebensdauer regelmäßig anfallende Mehrkosten, die bei richtiger Beratung nicht entstehen würden, weil ein anderer Energieerzeuger angeschafft worden wäre, der geringere Betriebskosten verursacht hätte, stellen einen ersatzfähigen Schaden dar, der bereits mit Abschluss des nachteiligen Vertrags entstanden ist; bei der Bezifferung des Schadens ist allerdings hinsichtlich solcher Mehrkosten, die sich erst zukünftig realisieren werden, eine Abzinsung nach der sog. Hoffmann'schen Formel vorzunehmen (Anschluss an BGH NJW 1992, 3274; OLG Düsseldorf, Urteil v. 25.6.2010, 16 U 191/09, BeckRS 2010, 24310).

zu 12: 26 U 21/17 Urteil vom 09.01.2018
Offene Biopsie, Stanzbiopsie, Abklärung, Aufklärung, unklarer Herdbefund

Zur Abklärung eines unklaren Herdbefundes in der Brust einer Patientin darf ein behandelnder Arzt zu einer Exzision mittels einer offenen Biopsie raten, wenn diese gegenüber einer ebenfalls in Betracht kommenden Stanzbiopsie die größere diagnostische Sicherheit bietet und zugleich als therapeutischer Eingriff in Betracht kommt.

(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

**zu 13: 26 U 53/17 Urteil vom 19.01.2018
Mitverschulden Fußgänger gegenüber Radfahrer**

Führt ein farblich markierter Radweg um eine Lichtzeichenanlage herum, müssen Fußgänger beim Überqueren des Radwegs auf Radfahrer Rücksicht nehmen. Wird der Radweg in einer Rechtskurve an der Lichtzeichenanlage vorbeigeführt, liegt kein Abbiegen im Sinne von § 9 StVO vor.

**zu 14: 26 U 76/17 Urteil vom 23.01.2018
Neulandmethode (Netzimplantat), Aufklärung**

Wählt der Arzt eine Neulandmethode, hat er den Patienten über diesen Umstand sowie über die alternativen Behandlungsmethoden aufzuklären.

Es bedarf einer besonderen Aufklärung über die Neulandmethode, wenn diese noch keine Standardmethode darstellt.

Bei einem neuen Operationsverfahren (Netzimplantat bei Senkungsoperation) ist die Patientin ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass unbekannte Komplikationen auftreten können.

Bei Auftreten einer persistierenden Schmerzhaftigkeit der Scheide, kann ein Schmerzgeld von 35.000,- € angemessen sein.

**zu 15: 32 SA 57/17 Beschluss vom 16.01.2018
Gerichtsstandbestimmung, Gerichtsstand der erweiterten Erbschaft,
Gesamtschuldner, Miterben**

Wird eine gegen den Erblasser begründete Darlehnsverbindlichkeit gegen mehrere, gesamtschuldnerisch haftende Miterben gerichtlich geltend gemacht, ist der erweiterte Gerichtsstand der Erbschaft gemäß § 28 ZPO begründet, der eine gem. § 36 I Nr. 3 ZPO beantragte Gerichtsstandbestimmung ausschließt.

Familiensenate

**4 UF 2/18 Beschluss vom 15.01.2018
Anfechtbarkeit eines Beschlusses über Nichtbeendigung des Verfahrens**

Ein Beschluss, mit dem die Nichtbeendigung des Verfahrens festgestellt wird, ist nicht isoliert anfechtbar.

Strafsenate

zu 1: 1 RVs 78/17 Beschluss vom 25.09.2017 Erörterungsmangel bei Anhaltspunkten für eine alkoholbedingt verminderte Steuerungsfähigkeit

Die ausdrückliche Erörterung einer etwaigen Strafmilderung nach den §§ 21, 49 StGB ist insbesondere dann geboten, wenn bei der Aburteilung einer von einem seit Jahrzehnten übermäßig Alkohol konsumierenden Angeklagten begangenen Diebstahlsserie, die sich ganz überwiegend auf die Wegnahme von Alkoholika bezieht, Einzelstrafen hinsichtlich im selben Tatzeitraum begangener, weitgehend gleichgelagerter Taten einzubeziehen sind, die der Angeklagte ausweislich der früheren Verurteilung "in allen Fällen aufgrund seiner Alkoholabhängigkeit im Zustand der erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit" begangen hat.

zu 2: 1 Ws 411/17 Beschluss vom 05.09.2017 Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Ablehnung einer Pflichtverteidigerbestellung, vorläufige Einstellung des Verfahrens, Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage

1.

Die Ablehnung eines Antrages auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Berufungsrechtszug ist gemäß § 304 StPO mit der Beschwerde anfechtbar und nicht lediglich mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 238 Abs. 2 StPO. Dies gilt mangels rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens auch in den Fällen, in denen das Verfahren gemäß § 153 a StPO vorläufig eingestellt ist.

2.

Bei Freispruch des Angeklagten im ersten Rechtszug und Berufung der Staatsanwaltschaft mit dem Ziel der Verurteilung des Angeklagten besteht in der Regel unter dem Gesichtspunkt einer Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage Anlass für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers, weil zwei mit der Strafverfolgung betraute Stellen über die Beurteilung der Sach- oder Rechtslage unterschiedlicher Auffassung sind und für den - freigesprochenen - Angeklagten das Risiko einer Verurteilung im Berufungsrechtszug besteht. Dies gilt indes nicht nach erfolgter vorläufiger Einstellung des Verfahrens, da eine Verurteilung des Angeklagten aktuell nicht mehr im Raum steht und dieser es vielmehr selbst in der Hand hat, mit Erfüllung der vereinbarten Auflage die endgültige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen.

zu 3: 1 Vollz(Ws) 21/17 Beschluss vom 06.07.2017 Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, Dauer des Einweisungsverfahrens, Ablehnung aller Behandlungsangebote der Vollzugsanstalt durch den Betroffenen, Motivationsgespräche

1.

Verweigert ein Betroffener jegliche Mitwirkung an therapeutischen Maßnahmen und Behandlungsangeboten der Vollzugsanstalt, sind in monatlichem Abstand geführte Gespräche zur Herstellung einer Behandlungsmotivation in der Regel als

ein dem § 66 c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechendes Angebot anzusehen (nachfolgend zum Senatsbeschluss vom 01. Dezember 2015 – III-1 Vollz (Ws) 254/15 –, juris).

2.

Dass während des Einweisungsverfahrens Behandlungsangebote im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht unterbreitet werden, da der Behandlungsprozess erst in der als weiteren Verbüßungsanstalt bestimmten Einrichtung erfolgt, ist eine hinzunehmende Folge des Einweisungsverfahrens, allerdings nur für die notwendige Dauer dieses Verfahrens, welche in der Regel mit einer Dauer von 10 Wochen nicht zu beanstanden ist.

3.

Personelle Probleme innerhalb einer Justizvollzugsanstalt können nicht zu Lasten der Betreuung von Gefangenen mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung gehen und stellen daher keinen Umstand dar, der eine Verzögerung des gesetzlich vorgeschriebenen unverzüglichen Beginns der Betreuung solcher Gefangenen zur Vermeidung eines Vollzugs der angeordneten Maßregel rechtfertigen können.

**zu 4: 1 Vollz(Ws) 288/17 Beschluss vom 24.08.2017
Nichtraucherschutz, Schutz Strafgefangener vor "Passivrauchen" aufgrund
rauchender Mitgefangener, Feststellungsinteresse**

1.

Die auch nur vorübergehende unfreiwillige Unterbringung eines Gefangenen mit rauchenden Mitgefangenen für eine nicht unerhebliche Zeitspanne (hier: 2 ½ Stunden in einer Transportzelle) stellt im Regelfall einen gewichtigen Grundrechtseingriff dar, der ein Feststellungsinteresse gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG begründet.

2.

Der Anspruch eines nichtrauchenden Gefangenen auf systematische Durchsetzung des sich aus § 3 Abs. 1 NiSchG NRW ergebenden gesetzlichen Rauchverbots durch geeignete Maßnahmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.05.2017 - 2 BvR 249/17 -; Beschluss vom 20.03.2013 - 2 BvR 67/11 -, juris, Senat, Beschluss vom 18. Juli 2017 – 1 Vollz (Ws) 274/17 –, juris) besteht unabhängig von etwaigen Beschwerden des Gefangenen und etwaig bestehenden Möglichkeiten (z.B. das Öffnen von Fenstern), ggfls. durch eigenhändige Handlungen zumindest teilweise Abhilfe hinsichtlich der Beeinträchtigungen zu schaffen.

**zu 5: 1 Vollz(Ws) 346/17 Beschluss vom 15.08.2017
Besondere Sicherungsmaßnahme, Videoüberwachung, Feststellungs-
interesse**

Die Anordnung der Sicherungsmaßnahme einer Unterbringung des Betroffenen in einem Beobachtungsraum mit – dauerhafter – Videoüberwachung im Sinne des § 69 Abs. 1 und 2 Nr. 2 StVollzG NRW stellt einen schwer wiegenden Grundrechtseingriff dar und begründet ohne weiteres ein Interesse gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG (Bund) an der nachträglichen Feststellung einer etwaigen Rechtswidrigkeit der Maßnahme.

zu 6: 1 Vollz(Ws) 367/17 Beschluss vom 26.09.2017
Strafvollzug, Rechtsbeschwerde, Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung, Zuständigkeit

1.

Gegen die Verwerfung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gemäß § 116 StVollzG ist gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG i.V.m. § 46 Abs. 3 StPO allein die sofortige Beschwerde statthaft.

2.

Nach § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG i.V.m. § 46 Abs. 1 StPO entscheidet über einen solchen Wiedereinsetzungsantrag nicht die Strafvollstreckungskammer, sondern das für die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer zuständige Oberlandesgericht.

zu 7: 1 Vollz(Ws) 390/17 Beschluss vom 07.09.2017
Strafvollzug, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, anderweitige Rechtshängigkeit

Ist der Gegenstand eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) identisch mit dem eines bereits anhängigen Verfahrens, führt diese anderweitige Rechtshängigkeit gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 GVG zur Unzulässigkeit des erneuten Antrags auf gerichtliche Entscheidung (vgl. OLG München, Beschluss vom 06.07.2012 - 4 Ws 118/12 (R) -, juris; KG Berlin, Beschluss vom 27.02.2017 - 2 Ws 70/17 Vollz -, juris).

zu 8: 1 Vollz(Ws) 396/17 Beschluss vom 07.09.2017
Ablehnung der Anordnung eines Zwangsgeldes in Strafvollzugssachen, Statthaftigkeit der einfachen Beschwerde, Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung

1.

Gegen die Ablehnung der Anordnung eines Zwangsgeldes nach den §§ 120 Abs. 1 S. 1 StVollzG, 172 VwGO ist die einfache Beschwerde im Sinne der §§ 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, 304 ff. StPO statthaft (vgl. Senat, Beschluss vom 03.09.2015 - III-1 Vollz (Ws) 358/15-; OLG Rostock, Beschluss vom 04.07.2017 - 20 W 188/17-, jew. zit.n.juris).

2.

Dem Oberlandesgericht Hamm ist durch die auf § 121 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 S. 1 GVG beruhende Landesverordnung vom 08.01.1985 (GV NW 1985, S. 46) nur die Zuständigkeit für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden im Sinne des § 116 StVollzG, nicht aber auch über Rechtsmittel gegen andere anfechtbare Entscheidungen in Strafvollzugssachen - wie die Ablehnung einer Zwangsgeldfestsetzung - durch Strafvollstreckungskammern aus anderen Oberlandesgerichtsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen worden.

zu 9: 1 Vollz(Ws) 399/17 Beschluss vom 10.10.2017
Vergütungsanspruch, Ausbildungsbeihilfe

Ein Anspruch auf Fortzahlung einer Ausbildungsbeihilfe gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, welche nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes lediglich für die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme "während der Arbeitszeit" in Betracht kommen kann, besteht nicht für Zeiten, in denen aus organisatorischen Gründen nicht gearbeitet werden kann bzw. nicht gearbeitet wird.

zu 10: 1 Vollz(Ws) 448/17 Beschluss vom 19.10.2017
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei Sicherungsverwahrung, Vorabvollzug einer Maßregel, Bestimmung des zuständigen Gerichts

Bei der Berechnung der zweijährigen Frist des § 119a Abs. 3 S. 1 StVollzG ist die Zeit einer vorangegangenen Unterbringung des Betroffenen im Maßregelvollzug des § 64 StGB nicht zu berücksichtigen.

zu 11: 2 Ws 180/17 Beschluss vom 11.01.2018
Abkürzung der Höchstdauer der Führungsaufsicht

Eine Abkürzung der gesetzlichen Höchstdauer der kraft Gesetzes nach § 68f Abs. 1 StGB eintretenden Führungsaufsicht kann bereits im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung bei Beginn der Führungsaufsicht vorgenommen werden, bedarf aber im Rahmen der insoweit zu treffenden Ermessensentscheidung einer eingehenden, nachprüfbaren Begründung.

zu 12: 4 Sbd. I 12, 13/17 Beschluss vom 09.01.2018
Befasstsein, StVK, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshelfer, Sich-Entziehen

Befasst i.S.v. § 462 StPO mit der Frage des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung ist eine Strafvollstreckungskammer beim Widerrufsgrund des § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB schon dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Verurteilte der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht.

zu 13: 4 RVs 158/17 Beschluss vom 28.12.2017
Fußballspiel, Versammlung, unter freiem Himmel, Stadion

Zur Frage, wann ein Fußballspiel eine Veranstaltung unter freiem Himmel ist.

zu 14: 4 Ws 196, 197/17 Beschluss vom 04.01.2018
weitere Beschwerde, Drittbeteiligte, Nebenbeteiligte, Verfall, Einziehung, anwendbares Recht, Reform, Zahlungsdienstleister, Zurückweisung eines Vertreters einer Nebenbeteiligten, nachgewiesene Vollmacht

1.

Mangels Übergangsvorschrift im Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 (BGBl. I, 872) ist auch auf Fälle, in denen die angefochtene Maßnahme vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung angeordnet wurde, das aktuell geltende Verfahrensrecht anzuwenden.

2.

Die Formulierung in § 111e Abs. 1 StPO n.F. ("dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen") erfasst auch die Konstellation, in der zum Tatzeitpunkt die Voraussetzung des Verfalls von Wertersatz vorgelegen hat, denn der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung des § 73c StGB lediglich die des § 73a StGB a.F. im neuen Sprachgebrauch, aber ohne inhaltliche Änderungen übernehmen.

3.

Die Eigenschaft eines Zahlungsdienstleisters i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG erfordert nicht, dass der Dienstleister für mehrere Zahlungsempfänger tätig wird.

4.

Zur Zurückweisung eines Vertreters einer Drittbeteiligten nach § 428 Abs. 1 S. 2 (entspricht § 434 Abs. 1 S. 2 a.F.), 146, 146a Abs. 1 StPO.

5.

Zur "nachgewiesenen Vollmacht" i.S.v. § 428 Abs. 1 StPO.

**zu 15: 4 Ws 213/17 Beschluss vom 28.11.2017
Kosten, Nebenklage, Jugendlicher, Heranwachsender, Absehen**

1.

Die Entscheidung, dem zur Tatzeit Heranwachsenden Verurteilten gemäß § 74 i. V. m. § 109 Abs. 2 JGG die Kosten der Nebenklage aufzuerlegen, ist eine Ermessensentscheidung, die von dem Beschwerdegericht lediglich auf Ermessensfehler überprüfbar ist.

2.

Maßstab der Ermessensentscheidung ist einerseits, eine wirtschaftliche Gefährdung des Verurteilten zu vermeiden, andererseits ihm durch die Auferlegung von Kosten zu zeigen, dass er für die Folgen seines Tuns unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens einzustehen hat. Dabei kommt bei einem Heranwachsenden die Auferlegung von Kosten und Auslagen eher in Betracht als bei einem Jugendlichen. Weiter kann auch die Verwerflichkeit des Verhaltens gegenüber dem Nebenkläger wie auch die Frage, ob die Nebenklage gerechtfertigt erscheint, berücksichtigt werden. Auch die Gesamtbelastung, die die Kosten- und Auslagenentscheidung bewirkt, ist abwägungsrelevant.

**zu 16: 4 Ws 216/17 Beschluss vom 28.11.2017
Haftprüfung, Oberlandesgericht, Aktenvorlage**

Die Aktenvorlage nach § 121 Abs. 3 StPO meint die Vorlage der vollständigen Akten, in denen jedenfalls keine wesentliche Aktenteile fehlen.

**zu 17: 5 Ws 541/17 Beschluss vom 07.12.2017
Akteneinsichtsrecht, Akteneinsicht durch den Verletzten, Recht eines Angeklagten auf informationelle Selbstbestimmung, Gesundheits- und Patientendaten Dritter**

1.

Die Entscheidung über die Akteneinsicht des Verletzten ist nach § 406e Absatz 1 Satz 1 und 4 Satz 1 und 4 StPO in Verbindung mit § 304 StPO anfechtbar.

2.

Bei der Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Versagung der Gewährung von Akteneinsicht nach § 406e Abs. 1 StPO besteht keine Beschränkung der Prüfungsbefugnis des Beschwerdegerichts auf Ermessensfehler.

3.

Von dem Akteneinsichtsrecht gemäß § 406e Abs. 1 StPO wird grundsätzlich der gesamte Akteninhalt erfasst. Eine Einschränkung ergibt sich nur bei Vorliegen überwiegend schutzwürdiger Interessen eines Angeklagten oder anderer Personen an der Geheimhaltung der relevanten Informationen. Prüfungsmaßstab ist dabei auch die Frage, ob das Recht eines Angeklagten auf informationelle Selbstbestimmung durch eine Akteneinsicht als unverhältnismäßige oder sachwidrige Maßnahme beeinträchtigt wird. Im Rahmen der verfassungsmäßigen Abwegung bei der Anwendung des § 406e StPO ist die mildeste Maßnahme in Bezug auf den Eingriff in die Rechte des Angeklagten zu wählen, die gleichsam zur effektiven Wahrnehmung des mit der Akteneinsicht verfolgten Zwecks erforderlich ist.

4.

Eine Preisgabe von Gesundheits- und Patientendaten Dritter kann der Gewährung von Akteneinsicht entgegenstehen.

**zu 18: 5 Ws 528 – 530/17 und 545/17 Beschluss vom 18.01.2018
Abstinenzweisung i.S.d. § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB, Weisung i.R.d.
Führungsaufsicht**

Zu den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes bei Ausgestaltung der Abstinenz- und Kontrollweisung nach § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB.

Zur Notwendigkeit der näheren Begründung der getroffenen Abstinenzweisung i.R.d. Führungsaufsicht.

**zu 19: 5 Ws 563/17, 5 RVs 146/17 Beschluss vom 12.12.2017
Ausbleiben Berufungshauptverhandlung, ausreichende Entschuldigung
i.S.v. § 329 StPO**

Allein der (unbelegte) Vortrag eines Angeklagten, er sei am Terminstag nicht zu dem für das Berufungsverfahren zuständigen Landgericht sondern zu dem erstinstanzlich zuständigen Amtsgericht gefahren, da dort auch die Berufung eingelegt worden sei, genügt als Entschuldigung im Sinne des § 329 StPO nicht.

Anwaltsgerichtshof

**zu 1: 1 AGH 41/17 Urteil vom 08.12.2017
Fachanwaltsbezeichnung, Widerruf, Rechtsanwaltskammer,
Fortbildungspflicht**

Die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung - hier der Fachanwaltsbezeichnung für das Verwaltungsgericht - kann von der Rechtsanwaltskammer widerrufen werden, wenn der betroffene Anwalt seiner kalenderjährlichen, gesetzlichen Fortbildungspflicht nicht genügt.

(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

zu 2: 2 AGH 14/14 Urteil vom 01.12.2017
Rechtsanwalt, Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

Ein Rechtsanwalt kann wegen zahlreicher, schwerwiegender beleidigender und unsachlicher Äußerungen aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen sein, nachdem früher verhängte Maßnahmen berufs- und strafrechtlicher Art keine Wirkung gezeigt haben.

(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

Hinweis:

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de

www.olg-hamm.nrw.de